



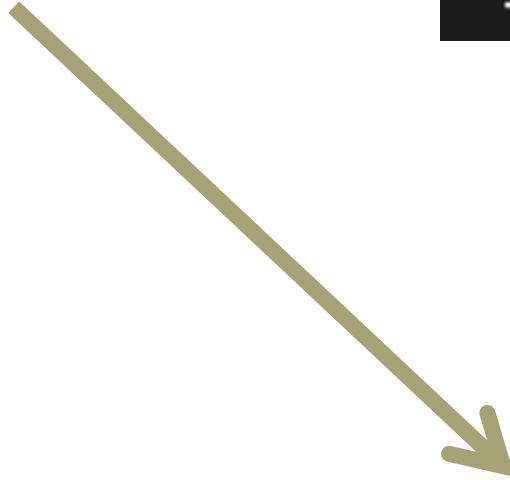
Neuerungen

1. Tierhaltungsverordnung

Wiederkäuer

Mag. Agnes Hochgerner

Neuerungen



Eingriffe

Haltung



Eingriffe



Enthornung oder Zerstörung der Hornanlage

1) Kälber unter 6 Lebenswochen

- Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person
- **Sedierung und Lokalanästhesie** durch Tierarzt
- Postoperativ wirksame **Schmerzbehandlung** durch Tierarzt

Eingriffe



Lokalanästhesie

Eingriffe



Postoperativ
Wirksames
Schmerzmittel

Eingriffe



2) Rinder ab der 6. Lebenswoche

- Eingriff, Sedierung und Lokalanästhesie durch Tierarzt
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt

Der Tierarzt darf den Tierhalter als Hilfsperson gemäß § 24 Abs. 2 Tierärztegesetz zur Durchführung des Eingriffes heranziehen, wenn dies nach seiner genauen Anordnungen sowie unter seiner ständigen Aufsicht und Anleitung erfolgt.



Eingriffe



Kupieren des Schwanzes

- max. 5 cm wenn betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr besteht
- Eingriff und Betäubung durch Tierarzt
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung

Eingriffe



Kastration männlicher Rinder

- Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und post-operativ wirksamer Schmerzbehandlung



Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren

- *Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person. Keine Vorgaben zur Schmerzausschaltung.*

Sachkundige Person



Sachkundige Person gemäß §§ 1, 3 und 4 der 1. Tierhaltungsverordnung

- Sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.
- Landwirte mit einschlägiger Ausbildung (landwirtschaftlicher Lehrabschluss, Facharbeiter, Meister) gelten als sachkundige Personen.

Haltung



Haltung



Anbindehaltung bei
Kälbern unter 6 Monate
verboten !!!

Haltung



Haltung



90 Tage Auslauf bei Anbindehaltung

- Ausnahmen:
 - Wenn keine Weideflächen vorhanden sind
 - Wenn der Stall zB mitten im Ort steht
 - Wenn es vom Management nicht machbar ist.

Danke für die Aufmerksamkeit

